Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13009**

18. Wahlperiode 28.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11627 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb. Umsetzung der Änderungen in der EU-Anti-Folter-Verordnung (EG) 1236/2005 in nationales Recht durch Strafbewehrung von neuen Verboten und Genehmigungspflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2016/2134.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt insgesamt fast 497 Millionen Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten in Höhe von 261.875 Euro. Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten von rund 5 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen im Vollzug Kosten von insgesamt rund 1,9 Millionen Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen weitere Kosten für die Eintragung des leitenden Personals in das Register.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11627 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Klaus Ernst
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
– Drucksache 18/11627 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb* und zur Änderung *des Außenwirtschaftsgesetzes*	**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb* und zur Änderung weiterer Gesetze**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Gewerbeordnung	**Änderung der Gewerbeordnung**
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel *16* des Gesetzes vom *11. November 2016* (BGBl. I S. *2500*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel **2 Absatz 3** des Gesetzes vom **23. Mai 2017** (BGBl. I S. **1226**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Der Angabe zu § 34d wird das Wort „ Versicherungsberater“ angefügt.	
b) Die Angabe zu § 34e wird wie folgt gefasst:	
„§ 34e Verordnungsermächtigung“.	
c) Nach der Angabe zu § 147b wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 147c Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten“.	
d) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:	

* ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„§ 156 Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e“.	
2. § 11a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Abs. 7, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 10 Satz 1,“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 34d Abs.1 oder § 34e Abs. 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 10 Satz 1“ ersetzt.	
d) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „Soweit von dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3) gefordert, teilt die Registerbehörde“ durch die Wörter „Die Registerbehörde teilt“ ersetzt.	
e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1, § 34e Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Registerbehörde richtet eine elektronische Zugriffsmöglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein, die dieser eine unmittelbare Einsicht in die über Versicherungsvermittler gespeicherten Daten ermöglicht.“	
3. In § 13b Absatz 3 wird die Angabe „34e,“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 34e,“ gestrichen.	
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
5. *Die §§ 34d und 34e werden* wie folgt *gefasst*:	5. **§ 34a wird** wie folgt **geändert**:
	a) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 3“ ersetzt und die Wörter „Auskünfte aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5, § 31 oder“ gestrichen.
	b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Inhalt“ die Wörter „und das Erlöschen“ und nach dem Wort „Erlaubniserteilung“ die Wörter „und des Erlöschens der Erlaubnis“ eingefügt.
	6. Die §§ 34d und 34e werden wie folgt gefasst:
„§ 34d	„§ 34d
Versicherungsvermittler, Versicherungsberater	Versicherungsvermittler, Versicherungsberater
(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer	(1) Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler ist, wer
1. als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder	1. unverändert
2. als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.	2. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler umfasst auch	Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler umfasst auch
1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann,	2. u n v e r ä n d e r t
a) die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie	
b) die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.	
In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. *Der Versicherungsvermittler darf sich seine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar nur durch ein Versicherungsunternehmen vergüten lassen.* Einem Versicherungsvermittler ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. *Abweichend von Satz 6 umfasst die* einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis die Befugnis, gegen gesondertes Entgelt	In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. Einem Versicherungsvermittler ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. § 48b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. **Die** einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis **umfasst** die Befugnis, **Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen** gegen gesondertes Entgelt **rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.**
1. Dritten, die nicht Verbraucher sind, Versicherungen zu vermitteln,	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen rechtlich zu beraten.	**entfällt**
Die Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen, wenn der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.	
(2) Wer gewerbsmäßig über Versicherungen oder Rückversicherungen beraten will (Versicherungsberater), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein	(2) u n v e r ä n d e r t
1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,	
2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder	
3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, darf er nicht annehmen. Sind mehrere Versicherungen für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeignet, hat der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer vorrangig die Versicherung anzubieten, die ohne das Angebot einer Zuwendung seitens des Versicherungsunternehmens erhältlich ist. Wenn der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt, deren Vertragsbestandteil auch Zuwendungen zugunsten desjenigen enthält, der die Versicherung vermittelt, hat er unverzüglich die Auskehrung der Zuwendungen durch das Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer nach § 48c Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu veranlassen.	
(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 2 und Gewerbetreibende nach Absatz 2 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 1 ausüben.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig. Über den Erlaubnisantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn	(5) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und die rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt.	4. u n v e r ä n d e r t
Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller	Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller **eine natürliche Person ist und**
1. *eine natürliche Person ist und* selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder	1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(6) Auf Antrag hat die zuständige Industrie- und Handelskammer einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 auszunehmen, wenn er nachweist, dass	(6) u n v e r ä n d e r t
1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,	
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 3 besteht und	
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.	
Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist als Nachweis eine Erklärung der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist. Absatz 4 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.	
(7) Abweichend von Absatz 1 bedarf ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn er	(7) u n v e r ä n d e r t
1. seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) nachweisen kann.	
Satz 1 Nummer 2 ist für Versicherungsberater entsprechend anzuwenden.	
(8) Keiner Erlaubnis bedarf ferner ein Gewerbetreibender,	(8) unverändert
1. wenn er als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	
a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,	
b) diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und	
c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und	
aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt oder	
bb) die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe aa einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder	
3. wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.	
(9) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 6 und 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterbilden. Im Falle des Satzes 2 ist es für den Gewerbetreibenden ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim *Antragsteller* beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen ist und die den *Antragsteller* vertreten dürfen. Satz *3* ist nicht anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende	(9) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 6 und 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterbilden. **Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht für Gewerbetreibende nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen.** Im Falle des Satzes 2 ist es für den Gewerbetreibenden ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim **Gewerbetreibenden** beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen ist und die den **Gewerbetreibenden** vertreten dürfen. Satz **4** ist nicht anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende **eine natürliche Person ist und**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. *eine natürliche Person ist und* selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder	1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich ist.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Beschäftigung einer unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.	Die Beschäftigung einer unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.
(10) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 5 eintragen zu lassen. *Wesentliche* Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten, wenn die Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register gelöscht sind wegen einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.	(10) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 5 eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten, wenn die Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register gelöscht sind wegen einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(11) Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34e öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. Die zuständige Behörde kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1 absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 4 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Die Industrie- und Handelskammern richten Verfahren ein zur Annahme von Meldungen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 ergangenen Vorschriften, bei denen es ihre Aufgabe ist, deren Einhaltung zu überwachen. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden. § 4d Absatz 2, 3 und 5 bis 8 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden.	(12) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 34e	§ 34e
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. L 320 S. 311), zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über	(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. L 320 S. 311), zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über
1. das Erlaubnisverfahren einschließlich der vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über	2. u n v e r ä n d e r t
a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,	
b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 zu einer regelmäßigen Weiterbildung, die Inhalte der Weiterbildung sowie die Überwachung der Weiterbildungsverpflichtung,	
d) allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation,	
e) die Verpflichtung, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Versicherungsnehmer aufzuzeichnen,	
f) die Verpflichtung, Beschwerden zu behandeln und an einem Verfahren zur unparteiischen und unabhängigen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen,	
g) die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls offenzulegen,	
3. die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters,	3. unverändert
4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und die gleichwertige Garantie, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie sowie über die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,	4. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden sind auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, und die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig werden wollen und die nicht die Voraussetzungen des § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 erfüllen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens, soweit es sich nicht um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten handelt.	7. u n v e r ä n d e r t
	Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.	(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 **Satz 1** kann die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 **Satz 1** kann ferner bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 **Satz 1** Nummer 2 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 **Satz 1** Nummer 2 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner bestimmt werden, dass die Einhaltung der Vorschriften über die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters auf seine Kosten regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsberater, geregelt werden. Zur Überwachung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.“	(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 **Satz 1** kann ferner bestimmt werden, dass die Einhaltung der Vorschriften über die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters auf seine Kosten regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsberater, geregelt werden. Zur Überwachung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.“
6. In § 47 wird die *Angabe „34e“ gestrichen.*	**7. Dem § 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden** die **Wörter „sowie die Pflicht des Gewerbetreiben, telefonische Beratungsgespräche und die elektronische Kommunikation mit Kunden in deren Kenntnis aufzuzeichnen und zu speichern“ angefügt**.
	8. Dem § 34i Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
	„Honorar-Immobiliardarlehensberater dürfen keine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler und Immobili-ardarlehensvermittler dürfen keine Tätigkeit als Honorar-Immobiliardalehensberater ausüben.“
	9. In § 34j Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 34i Absatz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 34i Absatz 1 und 5“ ersetzt.
	10. In § 47 wird die Angabe „34e,“ gestrichen.
7. § 55a Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	**11.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 und 2 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 7 Satz 2 als Versicherungsberater über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.	
8. In § 57 Absatz 2 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34e, “ gestrichen.	**12.** In § 57 Absatz 2 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34e**, der §§“** gestrichen.
9. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 8 bis 10“ und die Wörter „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34e“ ersetzt.	**13.** u n v e r ä n d e r t
10. In § 70a Absatz 2 werden die Wörter „des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes“ durch die Wörter „des Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters“ und die Wörter „oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§“ durch die Angabe „, 34d,“ ersetzt.	**14.** u n v e r ä n d e r t
11. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 8 bis 10“ und die Wörter „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34e“ ersetzt.	**15.** u n v e r ä n d e r t
12. § 144 wird wie folgt geändert:	**16.** § 144 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Buchstaben j und k wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„j) nach § 34d Absatz 1 Satz 1 den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,	
k) nach § 34d Absatz 2 Satz 1 über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1b werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 *Satz 1* oder *2 oder Absatz* 3“ ersetzt.	aa) In Nummer 1b werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 **Satz 1** Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3,“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Die Nummern 7 und 8 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 8 ersetzt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„7. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 7 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,	
7a. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt,	
7b. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 6 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,	
8. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,“.	
dd) *In* Nummer 9 wird *die Angabe „Satz 1“ gestrichen.*	dd) Nummer 9 wird **wie folgt geändert:**
	aaa) Nach dem Wort „entgegen“ werden die Wörter „§ 34d Absatz 10 Satz 2," eingefügt.
	bbb) Die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.
13. In § 145 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 *Satz 1* oder *2 oder Absatz* 3“ ersetzt.	**17.** In § 145 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 **Satz 1** Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
14. In § 146 Absatz 2 Nummer 11 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 *Satz 1* oder *2 oder Absatz* 3“ ersetzt.	**18**. In § 146 Absatz 2 Nummer 11 werden die Wörter „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 **Satz 1** Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.
15. Nach § 147b wird folgender § 147c eingefügt:	**19**. u n v e r ä n d e r t
„§ 147c	
Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)	
1. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder	
2. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“	
16. § 156 wird wie folgt gefasst:	**20**. § 156 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 156	„§ 156
Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e	Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e
(1) Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1. Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach § 34d Absatz *9* Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 Satz 1 wird von der Registerbehörde aktualisiert.	(1) Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1. Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach § 34d Absatz **10** Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 Satz 1 wird von der Registerbehörde aktualisiert.
(2) Wird die Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 dürfen abweichend von § 34d Absatz 2 Satz 4 Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.	(3) Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 dürfen abweichend von § 34d Absatz 2 Satz 4 Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist. **“**
(4) Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1 Satz 1 dürfen Vergütungen eines Dritten, der Verbraucher ist, auf der Grundlage eines Vertrages annehmen, der vor dem 18. Januar 2017 geschlossen wurde.“	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Der Angabe zu § 23 werden ein Komma und das Wort „Produktfreigabeverfahren“ angefügt.	
b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:	
„Abschnitt 5 Versicherungsvertrieb“.	
c) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:	
„§ 48 Anforderungen an den Versicherungsvertrieb“.	
d) Nach der Angabe zu § 48 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 48a Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten	
§ 48b Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot	
§ 48c Durchleitungsgebot“.	
2. In § 7 werden nach Nummer 34 die folgenden Nummern 34a und 34b eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„34a. Versicherungsvertrieb: Versicherungsvertriebstätigkeiten und Rückversicherungsvertriebstätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
34b. Vertriebsvergütung: alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden, ausgenommen solcher aus Rückversicherungsvertriebstätigkeiten.“	
3. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„(3) Der Versicherungsvertrieb im Sinne von § 7 Nummer 34a gehört zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens.“	
4. § 23 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Produktfreigabeverfahren“ angefügt.	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:	
„(1a) Die Unternehmen, die Versicherungsprodukte zum Verkauf konzipieren, haben ein Verfahren für die interne Freigabe zum Vertrieb jedes einzelnen Versicherungsprodukts oder jeder wesentlichen Änderung bestehender Versicherungsprodukte zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen (Produktfreigabeverfahren). Das Verfahren muss gewährleisten, dass für jedes Versicherungsprodukt, bevor es an Kunden vertrieben wird, ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. Bei der Festlegung des Zielmarkts sind alle einschlägigen Risiken für den bestimmten Zielmarkt zu bewerten. Es ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Die Unternehmen stellen im Rahmen einer angemessenen Geschäftsorganisation sicher, dass die Versicherungsprodukte an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(1b) Die Unternehmen haben die Versicherungsprodukte regelmäßig zu überprüfen. Dabei haben sie alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf das potenzielle Risiko für den bestimmten Zielmarkt haben könnten, und zumindest zu beurteilen, ob das Versicherungsprodukt weiterhin den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarkts entspricht und die beabsichtigte Vertriebsstrategie immer noch geeignet ist.	
(1c) Unternehmen, die Versicherungsprodukte konzipieren, haben allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren, einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts, zur Verfügung zu stellen. Vertreibt ein Unternehmen Versicherungsprodukte, die es nicht selbst konzipiert, oder berät es über solche Versicherungsprodukte, muss es über angemessene Vorkehrungen verfügen, um sich die in Satz 1 genannten Informationen zu verschaffen und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt zu verstehen.	
(1d) Die Absätze 1a bis 1c gelten nicht für Versicherungsprodukte, die aus einer Versicherung für Großrisiken im Sinne des § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bestehen, und nicht für Rückversicherungsunternehmen.“	
5. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 5	
Versicherungsvertrieb".	
6. § 48 wird wie folgt geändert:	6. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 48	
Anforderungen an den Versicherungsvertrieb“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 34d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34d Absatz 6“ und die Wörter „§ 34d Absatz 4 oder 9“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 8“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass ihre unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig fortbilden. Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die	„(2) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass ihre unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig fortbilden. Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die
1. nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines Versicherungsunternehmens oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
dürfen die Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn diese Versicherungsvermittler die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Angemessenheit der Qualifikation richtet sich nach den Anforderungen im Zusammenhang mit den von ihnen vertriebenen Produkten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen im Sinne von § 24, soweit diese die dort genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung erfüllen. Inhalt, Umfang sowie Dokumentation von *regelmäßig* nachzuweisenden Qualifikationsmaßnahmen haben Abschnitt 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung zu entsprechen.“	dürfen die Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn diese Versicherungsvermittler die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Angemessenheit der Qualifikation richtet sich nach den Anforderungen im Zusammenhang mit den von ihnen vertriebenen Produkten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen im Sinne von § 24, soweit diese die dort genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung erfüllen. Inhalt, Umfang sowie Dokumentation von nachzuweisenden Qualifikationsmaßnahmen haben Abschnitt 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung zu entsprechen.“
d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(2a) Versicherungsunternehmen stellen durch geeignete Maßnahmen der Geschäftsorganisation sicher, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 durch ihre Angestellten und Vermittler nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und deren am Versicherungsvertrieb unmittelbar oder maßgeblich beteiligten Angestellten erfüllt, überwacht und dokumentiert werden, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht bereits durch Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erlassen sie entsprechende interne Leitlinien, schaffen angemessene interne Verfahren und richten hierfür eine Funktion ein, die die ordnungsgemäße Umsetzung sicherstellt.“	
e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird die Angabe „§ 34d Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „§ 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die §§ *48* bis *51* gelten nicht für den Rückversicherungsvertrieb im Zusammenhang mit Risiken, die nicht in einem Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind.“	„(6) Die §§ **48a** bis **50** gelten nicht für den Rückversicherungsvertrieb**. Für den Rückversicherungsvertrieb** im Zusammenhang mit Risiken, die nicht in einem Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind**, gelten darüber hinaus §§ 48 bis 51 nicht**.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
7. Nach § 48 werden die folgenden §§ 48a bis § 48c eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„§ 48a	
Vertriebsvergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten	
(1) Die Vertriebsvergütung von Versicherungsunternehmen und deren Angestellten darf nicht mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren. Versicherungsunternehmen dürfen keine Vorkehrungen durch die Vertriebsvergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für sie selbst oder Versicherungsvermittler geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl sie ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnten.	
(2) Ein Versicherungsunternehmen, das den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten betreibt, muss auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Diese Vorkehrungen müssen den ausgeübten Tätigkeiten und den verkauften Versicherungsprodukten angemessen sein.	
(3) Interessenkonflikte nach Absatz 2 sind solche, die bei Versicherungsvertriebstätigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen selbst, einschließlich ihrer Geschäftsleitung und ihrer Angestellten, oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander entstehen können.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Reichen die von dem Versicherungsunternehmen gemäß Absatz 2 getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, legt das Versicherungsunternehmen dem Kunden die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eindeutig offen.	
(5) Die Offenlegung der allgemeinen Art oder der Quellen von Interessenkonflikten muss	
1. mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und	
2. je nach Status des Kunden so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung über die Versicherungsvertriebstätigkeiten, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.	
(6) Versicherungsunternehmen, die eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder Provision erhalten oder einer Partei einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts oder einer Nebendienstleistung gewähren oder einen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um einen Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, müssen dafür Sorge tragen, dass die Gebühr oder Provision oder der Vorteil sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirkt und nicht die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens beeinträchtigt, im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 48b	
Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot	
(1) Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern im Sinne von § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Dieses Verbot gilt auch für die Angestellten von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung ist unwirksam.	
(2) Eine Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, insbesondere jede	
1. vollständige oder teilweise Provisionsabgabe,	
2. sonstige Sach- oder Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft,	
3. Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen,	
sofern sie nicht geringwertig ist. Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.	
(3) Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer, die gleichzeitig Vermittler des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, das Vermittlerverhältnis wurde nur begründet, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.	
(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Sondervergütung zur dauerhaften Leistungserhöhung oder Prämienreduzierung des vermittelten Vertrags verwendet wird. § 138 Absatz 2, § 146 Absatz 2 Satz 1, § 161 Absatz 1 und § 177 Absatz 1 bleiben unberührt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
§ 48c	
Durchleitungsgebot	
(1) Sobald der Versicherungsberater das Versicherungsunternehmen nach § 34d Absatz 2 Satz 6 der Gewerbeordnung darüber informiert, dass er dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt hat, die Zuwendungen enthält, die nicht dem Versicherungsvertrag zugutekommen (Bruttotarif), ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, diese Zuwendung unverzüglich an den Versicherungsnehmer auszukehren. Die Auskehrung hat im Wege der Gutschrift auf einem für den Versicherungsnehmer für den Vertrag zu führenden Prämienkonto zu erfolgen. Die Gutschrift beträgt höchstens 80 Prozent der maßgeblichen Zuwendung bis zum Gegenwert von 80 Prozent der in den ersten fünf Jahren nach Vertragsschluss zu entrichtenden Prämien. Das Guthaben des Prämienkontos ist ausschließlich zur Erfüllung der Pflicht des Versicherungsnehmers zur Prämienzahlung zu verwenden und in Höhe von 80 Prozent auf die Prämie anzurechnen, die für die jeweilige Versicherungsperiode zu leisten ist. Die Auskehrung kann abweichend von den Sätzen 2 bis 4 auch im Wege der Prämienreduzierung des vermittelten Vertrages nach Maßgabe des § 48b Absatz 4 erfolgen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer im Fall einer Beratung im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung dem Versicherungsunternehmen vor dem Abschluss des Vertrags eine vom Versicherungsberater auszustellende Bescheinigung über eine Beratung über die Versicherung vorlegt. In der Bescheinigung ist der Tag der Beratung anzugeben. Zwischen dem Tag der Beratung und dem Tag des Antrags auf Abschluss des Versicherungsvertrags dürfen nicht mehr als sechs Monate verstrichen sein.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das Versicherungsunternehmen hat die Auskehrung der Zuwendung in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Versicherungsnehmer von der Auskehrung in Kenntnis zu setzen, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 durch mindestens jährliche Übermittlung eines Auszuges des Prämienkontos bis dessen Guthaben nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4 erloschen ist.	
(3) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Kosten für die Versicherungsvermittlung, insbesondere Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Die Zuwendungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu schätzen. Soweit gesetzliche Regelungen kalkulatorische Vorgaben zur Berücksichtigung von Kosten des Vertriebs im Rahmen eines Versicherungsproduktes enthalten, können abweichend von den Sätzen 1 und 2 diese zugrunde gelegt werden.“	
8. § 51 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden“ die Wörter „von Kunden“ und nach dem Wort „Versicherungsvermittler“ die Wörter „oder andere Versicherungsunternehmen“ eingefügt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Das Recht zur Beschwerde steht auch Verbraucherschutzverbänden zu.“	
9. In § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „48 und 51“ durch die Wörter „48 bis 49 und 51“ und die Angabe „§ 15a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 1, § 25 Absatz 6“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 212 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsorganisation“ die Wörter „§ 23 Absatz 1a bis 1c,“ eingefügt.	
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. von den Vorschriften über den Versicherungsvertrieb § 48 Absatz 2a,“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
11. § 298 Absatz 4 wird aufgehoben.	11. u n v e r ä n d e r t
12. Dem § 329 wird folgender Absatz 5 angefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„(5) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung über alle Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/97.“	
13. § 332 wird wie folgt geändert:	13. § 332 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2a und 2b *angefügt*:	a) In Absatz 1 werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 2a und 2b **eingefügt**:
„2a. entgegen § 48b Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,	„2a. u n v e r ä n d e r t
2b. entgegen § 48c Absatz 1 Satz 1 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst. “	2b. entgegen § 48c Absatz 1 Satz 1 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst**,“**
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „oder Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Nummer 3 *wird* folgende *Nummer* 3a eingefügt:	bb) Nach Nummer 3 **werden** folgende **Nummern** 3a**, 3b und 3c** eingefügt:
„3a. *bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne von Artikel 2* Absatz *1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97* des *Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)*	„3a. **entgegen § 1a** Absatz **3** des **Versicherungsvertragsgesetzes Informationen an Versicherungsnehmer oder potentielle Versicherungsnehmer richtet**,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	3b. bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, L 222 vom 17.8.2016, S. 114)
a) entgegen § *7c* Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes *eine Information* nicht, *nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder*	a) entgegen § **7b** Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes **angemessene Informationen** nicht **rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung stellt**,
	b) entgegen § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt,
b) entgegen § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt*, "*.	**c**) entgegen § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt**, oder**
	d) entgegen § 7c Absatz 5 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Erklärung vor Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stellt,
	3c. entgegen § 7c Absatz 4 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Aufzeichnung nicht erstellt,"
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aa) Die Wörter „und des Absatzes 2 Nummer 3“ werden durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 3 und des Absatzes 3 Nummer 3“ ersetzt.	aa) Die Wörter „und des Absatzes 2 Nummer 3“ werden durch ein Komma und die Wörter „des Absatzes 2 Nummer 3 und des Absatzes 3 Nummer 3**, 3a, 3b und 3c**“ ersetzt.
bb) Nach den Wörtern „des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a“ werden die Wörter „und Nummer 3“ gestrichen.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Folgender Satz wird angefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 kann gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.“	
	d) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:
	„(6d) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3, 3a, 3b und 3c über Absatz 5 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht übersteigen.“
	e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 5, 6, 6a, 6b und 6c“ durch die Wörter „Absätzen 5, 6, 6a, 6b, 6c und 6d“ und die Wörter „Absatzes 4d und 4f“ durch die Wörter „Absatzes 3 Nummer 3, 3a, 3b, 3c, 4d und 4f“ ersetzt.
	f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 6, 6a, 6b und 6c“ durch die Wörter „Absätze 6, 6a, 6b, 6c und 6d“ ersetzt.
	g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4d, 4e, 4f und 4g“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3, 3a, 3b, 3c, 4d, 4e, 4f und 4g“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 4d, 4e, 4f und 4g“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3, 3a, 3b, 3c, 4d, 4e, 4f und 4g“ ersetzt.
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes	**Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes**
Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 1a Vertriebstätigkeit des Versicherers“.	
b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 6a Einzelheiten der Auskunftserteilung“.	
c) Nach der Angabe zu § 7 werden die folgenden Angaben eingefügt:	c) Nach der Angabe zu § 7 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 7a Querverkäufe	„§ 7a u n v e r ä n d e r t
§ 7b Information bei Versicherungsanlageprodukten	§ 7b u n v e r ä n d e r t
§ 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht“.	§ 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht
	§ 7d Beratung, Information und Widerruf bei bestimmten Gruppenversicherungen“.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„§ 1a	
Vertriebstätigkeit des Versicherers	
(1) Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. Zur Vertriebstätigkeit gehören	
1. Beratung,	
2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen,	
3. Abschluss von Versicherungsverträgen,	
4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.	
(2) Absatz 1 gilt auch für die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, ferner für die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann.	
(3) Alle Informationen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit einschließlich Werbemitteilungen, die der Versicherer an Versicherungsnehmer oder potenzielle Versicherungsnehmer richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen stets eindeutig als solche erkennbar sein.“	
3. § 6 wird wie folgt geändert:	3. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(2) Für die Übermittlung des erteilten Rats und der Gründe hierfür gilt § 6a.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten.“	
c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 6 werden nach *dem Wort „anzuwenden“ das Komma und* die Wörter *„ferner dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Versicherungsnehmer von einem Versicherungsmakler vermittelt wird* oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt“ gestrichen.	d) In Absatz 6 werden nach **den Wörtern „vermittelt wird“** die Wörter „oder wenn es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt“ gestrichen.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 6a	
Einzelheiten der Auskunftserteilung	
(1) Der nach § 6 zu erteilende Rat und die Gründe hierfür sind dem Versicherungsnehmer wie folgt zu übermitteln:	
1. auf Papier;	
2. in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise;	
3. in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache und	
4. unentgeltlich.	
(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 dürfen die Auskünfte dem Versicherungsnehmer auch über eines der folgenden Medien erteilt werden:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier, wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist und der Versicherungsnehmer die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat oder	
2. über eine Website, wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	
a) die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website ist im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen;	
b) der Versicherungsnehmer hat der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt;	
c) dem Versicherungsnehmer wurden die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt;	
d) es ist gewährleistet, dass diese Auskünfte auf der Website so lange verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.	
(3) Die Auskunftserteilung mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier oder über eine Website im Rahmen eines getätigten Geschäfts wird als angemessen erachtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig Internetzugang hat. Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse seitens des Versicherungsnehmers für die Zwecke dieses Geschäfts gilt als solcher Nachweis.	
(4) Handelt es sich um einen telefonischen Kontakt, werden, selbst wenn sich der Versicherungsnehmer dafür entschieden hat, die Auskünfte gemäß Absatz 2 auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten, die Auskünfte dem Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	5. u n v e r ä n d e r t
„Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind die vorgeschriebenen Angaben nach der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (ABl. L 228, S. 1) und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271, S. 16) zu beachten. Bei der Festlegung der Mitteilungen nach Satz 1 sind ferner zu beachten:	
1. die technischen Durchführungsstandards, die die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, L 222 vom 17.8.2016, S. 114) erarbeitet und die von der Kommission der Europäischen Union nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014 (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1) geändert worden ist, erlassen worden sind,	
2. die delegierten Rechtsakte, die von der Kommission nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97, jeweils in Verbindung mit Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/97, erlassen worden sind.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a, 7b und *7c* eingefügt:	6. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a, 7b**, 7c** und **7d** eingefügt:
„§ 7a	„§ 7a
Querverkäufe	Querverkäufe
(1) Wird ein Versicherungsprodukt zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebendienstleistung, das oder die keine Versicherung ist, als Paket oder als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, ob die Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können; ist dies der Fall, stellt er eine Beschreibung der Bestandteile der Vereinbarung oder des Pakets zur Verfügung und erbringt für jeden Bestandteil einen gesonderten Nachweis über Kosten und Gebühren.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wird ein Paket angeboten, dessen Versicherungsdeckung sich von der Versicherungsdeckung beim getrennten Erwerb seiner Bestandteile unterscheidet, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Beschreibung der Bestandteile des Pakets und der Art und Weise zur Verfügung, wie ihre Wechselwirkung die Versicherungsdeckung ändert.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ergänzt ein Versicherungsprodukt eine Dienstleistung, die keine Versicherung ist, oder eine Ware als Teil eines Pakets oder derselben *Versicherung*, bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Ware oder die Dienstleistung gesondert zu kaufen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsprodukt Folgendes ergänzt:	(3) Ergänzt ein Versicherungsprodukt eine Dienstleistung, die keine Versicherung ist, oder eine Ware als Teil eines Pakets oder derselben **Vereinbarung**, bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Ware oder die Dienstleistung gesondert zu kaufen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsprodukt Folgendes ergänzt:
1. eine Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,	1. u n v e r ä n d e r t
2. einen Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
3. ein Zahlungskonto im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.	3. u n v e r ä n d e r t
(4) Versicherer haben in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten, die Teil des Pakets oder derselben Vereinbarung sind, zu ermitteln.	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) Wird eine Restschuldversicherung als Nebenprodukt oder als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten, ist der Versicherungsnehmer eine Woche nach Abgabe seiner Vertragserklärung für das Versicherungsprodukt erneut in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Das Produktinformationsblatt ist dem Versicherungsnehmer mit dieser Belehrung erneut zur Verfügung zu stellen. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen.
§ 7b	§ 7b
Information bei Versicherungsanlageprodukten	Information bei Versicherungsanlageprodukten
(1) Bei Produkten, die Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 sind, sind dem Versicherungsnehmer angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und sämtliche Kosten und Gebühren rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten mindestens das Folgende:	(1) Bei Produkten, die Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 sind, sind dem Versicherungsnehmer angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und sämtliche Kosten und Gebühren rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten mindestens das Folgende:
1. wenn eine Beratung erfolgt, die Information darüber, ob *er* dem Versicherungsnehmer eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem Versicherungsnehmer empfohlen wird, gemäß § 7c *bietet*;	1. wenn eine Beratung erfolgt, die Information darüber, ob dem Versicherungsnehmer eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem Versicherungsnehmer empfohlen wird, gemäß § 7c **geboten wird**;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
2. geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit Versicherungsanlageprodukten oder mit bestimmten vorgeschlagenen Anlagestrategien verbunden Risiken;	2. u n v e r ä n d e r t
3. Informationen über den Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, einschließlich der Beratungskosten und der Kosten des dem Versicherungsnehmer empfohlenen Versicherungsanlageprodukts;	3. u n v e r ä n d e r t
4. wie der Versicherungsnehmer Zahlungen leisten kann, einschließlich Zahlungen Dritter.	4. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Informationen über alle Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, die nicht durch das zugrunde liegende Marktrisiko verursacht werden, sind in zusammengefasster Form zu erteilen; die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite müssen verständlich sein; ferner ist dem Versicherungsnehmer auf sein Verlangen eine Aufstellung der Kosten und Gebühren zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Anlage regelmäßig, mindestens aber jährlich, zur Verfügung gestellt.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 7c	§ 7c
Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht	Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht
(1) Bei einer Beratung zu einem Versicherungsanlageprodukt hat der Versicherer zu erfragen:	(1) Bei einer Beratung zu einem Versicherungsanlageprodukt hat der Versicherer zu erfragen:
1. Kenntnisse und Erfahrungen *der* Versicherungsnehmers im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung,	1. Kenntnisse und Erfahrungen **des** Versicherungsnehmers im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung,
2. die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsnehmers, einschließlich der Fähigkeit des Versicherungsnehmers, Verluste zu tragen, und	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. die Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz des Versicherungsnehmers.	3. u n v e r ä n d e r t
Der Versicherer darf dem Versicherungsnehmer nur Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die für diesen geeignet sind und insbesondere dessen Risikotoleranz und dessen Fähigkeit, Verluste zu ertragen, entsprechen. Ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten, die gemäß § 7a gebündelt sind, darf der Versicherer bei einer Anlageberatung nur empfehlen, wenn das gesamte Paket für den Kunden geeignet ist.	Der Versicherer darf dem Versicherungsnehmer nur Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die für diesen geeignet sind und insbesondere dessen Risikotoleranz und dessen Fähigkeit, Verluste zu ertragen, entsprechen. Ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten, die gemäß § 7a gebündelt sind, darf der Versicherer bei einer Anlageberatung nur empfehlen, wenn das gesamte Paket für den Kunden geeignet ist.
(2) Der Versicherer hat stets zu prüfen, ob das Versicherungsprodukt für den Versicherungsnehmer angemessen ist. Zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit muss der Versicherer von dem Versicherungsnehmer Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrung im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung erfragen. Wird ein Paket entsprechend § 7a angeboten, hat der Versicherer zu berücksichtigen, ob das Paket angemessen ist. Ist der Versicherer der Auffassung, dass das Produkt für den Versicherungsnehmer unangemessen ist, warnt er den Versicherungsnehmer. Macht der Versicherungsnehmer die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben nicht oder macht er unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung, warnt ihn der Versicherer, dass er wegen unzureichender Angaben nicht beurteilen kann, ob das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist. Diese Warnungen können in einem standardisierten Format erfolgen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Versicherer können, wenn sie keine Beratung gemäß Absatz 1 leisten, Versicherungsanlageprodukte ohne die in Absatz 2 vorgesehene Prüfung vertreiben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Tätigkeiten beziehen sich auf eines der folgenden Versicherungsanlageprodukte:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
a) Verträge, die ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als komplexe Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten und keine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschwert, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen, oder	
b) andere nicht komplexe Versicherungsanlagen;	
2. die Vertriebstätigkeit erfolgt auf Veranlassung des Versicherungsnehmers;	
3. der Versicherungsnehmer wurde eindeutig darüber informiert, dass der Versicherer bei der Erbringung der Vertriebstätigkeit die Angemessenheit der angebotenen Versicherungsanlageprodukte nicht geprüft hat; eine derartige Warnung kann in standardisierter Form erfolgen;	
4. der Versicherer kommt seinen Pflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach.	
(4) Der Versicherer erstellt eine Aufzeichnung der Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer über die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Bedingungen, zu denen das Versicherungsunternehmen Dienstleistungen für den Versicherungsnehmer erbringt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte geregelt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer angemessene Berichte über die erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Diese Berichte enthalten regelmäßige Mitteilungen an den Versicherungsnehmer, die die Art und die Komplexität der jeweiligen Versicherungsanlageprodukte sowie die Art der für den Versicherungsnehmer erbrachten Dienstleistung berücksichtigen, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den getätigten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind. Erbringt der Versicherer eine Beratungsleistung zu einem Versicherungsanlageprodukt, stellt er dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung zur Verfügung, in der die erbrachte Beratungsleistung und die dabei berücksichtigten Präferenzen, Ziele und anderen kundenspezifischen Merkmale aufgeführt sind. § 6a findet Anwendung; über eine Website kann die Erklärung jedoch nicht erbracht werden. Wenn der Versicherungsvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Angemessenheitserklärung nicht möglich ist, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Angemessenheitserklärung auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung stellen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(5) Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer angemessene Berichte über die erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Diese Berichte enthalten regelmäßige Mitteilungen an den Versicherungsnehmer, die die Art und die Komplexität der jeweiligen Versicherungsanlageprodukte sowie die Art der für den Versicherungsnehmer erbrachten Dienstleistung berücksichtigen, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den getätigten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind. Erbringt der Versicherer eine Beratungsleistung zu einem Versicherungsanlageprodukt, stellt er dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung zur Verfügung, in der die erbrachte Beratungsleistung und die dabei berücksichtigten Präferenzen, Ziele und anderen kundenspezifischen Merkmale aufgeführt sind. § 6a findet Anwendung; über eine Website kann die Erklärung jedoch nicht erbracht werden. Wenn der Versicherungsvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Angemessenheitserklärung nicht möglich ist, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Angemessenheitserklärung auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung stellen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
1. der Versicherungsnehmer hat dieser Vorgehensweise zugestimmt und	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer angeboten, den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu verschieben, damit der Versicherungsnehmer die Angemessenheitserklärung vorher erhalten kann.	2. u n v e r ä n d e r t
Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitgeteilt, dass er eine regelmäßige Beurteilung der Eignung vornehmen werde, muss der regelmäßige Bericht jeweils eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, inwieweit das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen des Versicherungsnehmers entspricht.“	Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitgeteilt, dass er eine regelmäßige Beurteilung der Eignung vornehmen werde, muss der regelmäßige Bericht jeweils eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, inwieweit das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen des Versicherungsnehmers entspricht**.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	§ 7d
	Beratung, Information und Widerruf bei bestimmten Gruppenversicherungen
	Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrages für Restschuldversicherungen hat gegenüber der versicherten Person die Beratungs- und Informationspflichten eines Versicherers. Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht. Über dieses Widerrufsrecht ist eine Woche nach Abgabe der Vertragserklärung erneut in Textform zu belehren. Das Produktinformationsblatt ist mit dieser Belehrung erneut zur Verfügung zu stellen. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen.“
7. § 59 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsvermittler entsprechend. Versicherungsvermittler ist auch, wer eine Vertriebstätigkeit im Sinne von § 1a Absatz 2 ausführt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes 2 oder 3 vorliegen.“	
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Die §§ 1a, 6a, 7a, 7b und 7c gelten für Versicherungsberater entsprechend.“	
8. § *66* wird *wie folgt gefasst*:	8. **Dem § 61 Absatz 2** wird **folgender Satz angefügt**:
	„Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten“.
	9. § 66 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 66	„§ 66
Sonstige Ausnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 1a Absatz 2, die §§ 6a, 7b, 7c, 60 bis 64, 69 Absatz 2 und § 214 gelten nicht für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 8 Nummer 1 der Gewerbeordnung. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages Informationen über ihre Identität und ihre Anschrift sowie über die Verfahren, nach denen die Versicherungsnehmer und andere interessierte Parteien Beschwerden einlegen können, zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben sie dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages auszuhändigen.“	
	10. § 155 wird wie folgt gefasst:
	„§ 155
	Standmitteilung
	(1) Bei Versicherungen mit Überschussbeteiligung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer jährlich in Textform über den aktuellen Stand seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu unterrichten. Dabei hat er mitzuteilen, inwieweit diese Überschussbeteiligung garantiert ist. Im Einzelnen hat der Versicherer Folgendes anzugeben
	1. die vereinbarte Leistung bei Eintritt eines Versicherungsfalles zuzüglich Überschussbeteiligung zu dem in der Standmitteilung bezeichneten maßgeblichen Zeitpunkt,
	2. die vereinbarte Leistung zuzüglich garantierter Überschussbeteiligung bei Ablauf des Vertrags oder bei Rentenbeginn unter der Voraussetzung einer unveränderten Vertragsfortführung,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	3. die vereinbarte Leistung zuzüglich garantierter Überschussbeteiligung zum Ablauf des Vertrags oder zum Rentenbeginn unter der Voraussetzung einer prämienfreien Versicherung,
	4. den Auszahlungsbetrag bei Kündigung des Versicherungsnehmers,
	5. die Summe der gezahlten Prämien bei Verträgen, die ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossen werden; im Übrigen kann über die Summe der gezahlten Prämien in Textform Auskunft verlangt werden.
	(2) Weitere Angaben bleiben dem Versicherer unbenommen. Die Standmitteilung kann mit anderen jährlich zu machenden Mitteilungen verbunden werden.
	(3) Hat der Versicherer bezifferte Angaben zur möglichen zukünftigen Entwicklung der Überschussbeteiligung gemacht hat, so hat er den Versicherungsnehmer auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den anfänglichen Angaben hinzuweisen.“
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 18 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„(4) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1, L 79 vom 16.3.2006, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2134 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er	
1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter ausführt,	
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 technische Hilfe erbringt,	
3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter einführt,	
4. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 technische Hilfe annimmt,	
5. entgegen Artikel 4a Absatz 1, Artikel 6a oder Artikel 7d dort genannte Güter durchführt,	
6. entgegen Artikel 4b eine Vermittlungstätigkeit erbringt,	
7. entgegen Artikel 4c eine Ausbildungsmaßnahme erbringt oder anbietet,	
8. ohne Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 7b Absatz 1 Satz 1 dort genannte Güter ausführt,	
9. ohne Genehmigung nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 7e Absatz 1 Buchstabe a technische Hilfe erbringt oder	
10. ohne Genehmigung nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7e Absatz 1 Buchstabe b eine Vermittlungstätigkeit erbringt.	
Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf die Anhänge II, III oder IIIa zur Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“	
2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„(5a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verstößt, indem er	
1. entgegen Artikel 4d dort genannte Güter ausstellt oder zum Verkauf anbietet oder	
2. entgegen Artikel 4e eine Werbefläche oder Werbezeit verkauft oder erwirbt.	
Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf den Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 verweisen, findet dieser Anhang in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“	
	Artikel 5
	Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
	In § 1 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549) werden die Wörter „die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes“ durch die Wörter „das Wirtschaftsprüfungsexamen abgelegt oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ ersetzt.
Artikel *5*	**Artikel 6**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Satzes* 2 am 23. Februar 2018 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 § 34e, Artikel 2 Nummer 7 § 48b *und* Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Sätze** 2 **und 3** am 23. Februar 2018 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 § **34a, Nummer 6** § 34e, **Nummer 7 § 34g, Nummer 8 § 34i und Nummer 9 § 34j,** Artikel 2 Nummer 7 § 48b**,** Artikel 4 **und 5** treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 3 Nummer 10 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Klaus Ernst

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/11627** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. März 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (IDD) in nationales Recht. Er sieht vor, dass:

- eine Trennung der Vergütungsformen von Versicherungsmaklern und -vermittlern einerseits sowie Versicherungsberatern andererseits erfolgt;
- Versicherungsvermittler ausschließlich von dem Versicherungsunternehmen, mit dem sie direkt oder indirekt zusammenarbeiten, bezahlt werden dürfen;
- Versicherungsvermittlern verboten wird, Honorare anzunehmen;
- Versicherungsvermittler und Versicherungsberater eine regelmäßige jährliche Weiterbildung in einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Jahr absolvieren müssen;
- Betreiber von Internetseiten, über die Versicherungsprodukte vertrieben werden, mit Versicherungsvermittlern gleichgestellt werden;
- der Berufsstand der Versicherungsberater im Hinblick auf den Verbraucherschutz gestärkt wird.

Darüber hinaus sollen mit dem zu verabschiedenden Gesetzentwurf die Strafvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes angepasst werden. Diese dienen der Umsetzung der Anti-Folter-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11627 in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1294, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11627 in seiner 121. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1294, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11627 in seiner 75. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1294, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (BR-Drs. 74/17) befasst.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und folgenden Indikatoren:

Managementregel 10 a. F. (Globales Handeln),

Indikator 10 a. F. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit),

Die Aussagen zu Nachhaltigkeitswirkungen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 113. Sitzung am 31. Mai 2017 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1233 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Friedrich Bohl, Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V. (BDV)

Dr. Wolfgang Eichele, Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)

Dr. Hans-Georg Jenssen, Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM)

Frank Rottenbacher, Berufsverband Finanzdienstleistung e.V. (AfW)

Harald Peschken, Kanzlei für Versicherungsberatung

Elisabeth Stiller, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Dr. Katrin Burkhardt Verband öffentlicher Versicherer

Constantin Papaspyratos, Bund der Versicherten e.V. (BdV)

Franz von L’Estocq, Bank of Scotland Deutschland

Lars Gatschke, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Dieter Rauch, Verbund Deutscher Honorarberater (VDH)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11627 in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1294 ein. Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gaben folgende Notizen zu Protokoll:

1. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob angesichts der geplanten Änderungen noch Folgeänderungen im Bereich der Widerrufsbelehrung vorgenommen werden müssen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem nächsten Deutschen Bundestag zu Beginn der Legislaturperiode vorzulegen.
2. In den Gesetzentwurf werden besondere Regelungen zur Restschuldversicherung eingefügt. Anlass dafür ist, dass bei Verbrauchern in vielen Fällen der falsche Eindruck erweckt worden war, ein Darlehen nur dann zu erhalten, wenn auch eine Restschuldversicherung abgeschlossen wird. Gleichzeitig sind sich viele Verbraucher nicht bewusst, welche Risiken eine Restschuldversicherung tatsächlich abdeckt und welche Kosten damit verbunden sind. Die Verbraucher sollen daher losgelöst von der konkreten Verkaufssituation im Abstand von einer Woche nochmals gesondert darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Vertrag zur Restschuldversicherung widerrufen werden kann ohne automatisch auch den Darlehnsvertrag zu gefährden. Dies muss auch vollständig als Informationsblatt ausgehändigt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht als gelungen. Die Umsetzung folge dem Konzept des mündigen Verbrauchers. Die Änderungen am Gesetzentwurf beträfen die Gleichstellung von Maklern und Beratern. Makler könnten auf Provisionsbasis arbeiten, aber auch Honorarberatung anbieten dürfen. Honorarberater dürften vermitteln, in diesem Falle gelte jedoch das Provisionsdurchleitungsgebot. Zweitens sei eine Weiterbildungspflicht eingeführt worden. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erarbeitende Versicherungsvermittlungsverordnung habe in Fragen der Weiterbildung die Gegebenheiten des deutschen Finanzmarktes zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Lösung liege wie beim gesamten Gesetzentwurf in einer 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie. Drittens gebe es wegen des Missbrauchspotentials bei den Restschuldversicherungen einen Regelungsbedarf. Die Einführung eines Produktinformationsblattes bei Abschluss einer Restschuldversicherung werde Transparenz schaffen. Gleiches gelte für die Beratungspflicht von Versicherern und Versicherungsvermittlern im Fernabsatz.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgrund der Hinweise von Praktikern und von Verbänden, die auch in der Anhörung deutlich geworden seien, Veränderungen erfahren habe. Zukünftig könnten Versicherungsmakler sowohl gegen Provision seitens der Versicherung als auch auf Honorarbasis arbeiten. Das erlaube den Maklern den Einstieg in die Honorarberatung. Gleichzeitig sollten auch Honorarberater nicht nur beraten, sondern auch Versicherungen vermitteln dürfen. Der Verzicht auf Beratung müsse schriftlich beziehungsweise mit Hilfe des Medium dokumentiert werden, mit dem auch die Anfrage gestellt worden sei. Das Setzen eines Häkchens im Internet reiche nicht aus. Bei der Restschuldversicherung seien die Kosten derselben gesondert auszuweisen; nach einer Woche sei der Verbraucher nochmals mit einem Hinweis mit Bezug auf das Widerrufsrecht zu kontaktieren, wenn eine Restschuldversicherung abgeschlossen worden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass der Gesetzentwurf in Bezug auf die Stärkung der unabhängigen Honorarberatung hinter dem Koalitionsvertrag zurück bleibe. Die Ziele des Gesetzentwurfes seien mit dem Text nicht erreicht worden. Die Honorarberatung werde nicht gestärkt und befinde sich nicht auf Augenhöhe mit der provisionsgetriebenen Beratung. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssten eindeutig erkennen können, welche Art von Beratung durchgeführt werde und welche Vergütung der Vermittler erhalte. Die Vergütung von Beratung mittels Provision von dritter Seite schaffe einen grundlegenden Interessenkonflikt, dem sich selbst integre Vermittler kaum entziehen könnten. Die Grenze zwischen Provisionsverkauf und Honorarberatung müsse klar gezogen werden. Bei der Restschuldversicherung sei versäumt worden festzulegen, dass diese nur getrennt von den Kreditverträgen, verbunden mit einer umfassenden Information und Beratung, angeboten werden dürfe. Die Fraktion kritisierte im Weiteren das Verfahren. Der umfangreiche Änderungsantrag sei erst am Vortag der Sitzung zur Verfügung gestellt worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte heraus, dass es die Koalition versäumt habe, sich eine eigene Meinung zu bilden. Es gehe um die Frage Honorarberatung versus Provisionsberatung. Die Honorarberatung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werde mit dem vorgelegten Änderungsantrag nicht gestärkt. Der Verbraucherschutz bleibe auf der Strecke. Bei der Restschuldversicherung hätten weitere Regelungen getroffen werden müssen, so die getrennte Ausweisung des Effektivzinssatzes mit und ohne Restschuldversicherung, das Verbot von Kopplungs- und Bündelungsgeschäften. Die Fraktion werde den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf ablehnen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1294.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11627 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Änderung der Bezeichnung

Die Bezeichnung des Gesetzes ist anzupassen, da mit dem neuen Artikel 5 ein weiteres Gesetz geändert wird.

Zu Artikel 1 (Gewerbeordnung)

Zu Nummer 5 a (§ 34a Absatz 3 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der durch Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) erfolgen Änderung des § 34a der Gewerbeordnung. Der bisherige Verweis auf § 34a Absatz 1 Satz 4 ist anzupassen und durch Absatz 1a Satz 3 zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Verweis auf das Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 31 des Bundeszentralregistergesetzes zu streichen, da nach § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 im Rahmen der Zuverlässigkeits-überprüfung regelmäßig eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen ist.

Zu Nummer 5 b (§ 34a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 GewO)

Die Ergänzung dient dazu, ein Erlöschen der § 34a-Erlaubnis des Gewerbetreibenden, z.B. durch Widerruf, Rücknahme und Verzicht, im Bewacherregister zu speichern und für die Vollzugsbehörden vor Ort sichtbar zu machen. Zwar wird die Angabe des Widerrufs und der Rücknahme der Erlaubnis auch im Gewerbezentralregister gespeichert. Jedoch ist diese Information für die Vollzugsbehörden vor Ort nicht ersichtlich. Bei einer Kontrolle der Wachpersonen ist die Angabe über das Erlöschen der Erlaubnis des Bewachungsunternehmers aber von erheblicher Bedeutung, da mit dem Erlöschen der Erlaubnis auch die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Wachpersonen entfällt. Die Vollzugsbehörden müssen die Wachpersonen in der Folge vom Platz verweisen und Dokumente (z.B. den durch den Unternehmer ausgestellten Bewacherausweis) einziehen.

Zu Nummer 6 (§ 34d Absatz 1 Satz 5, 8 GewO)

Der Versicherungsmakler soll auch gegenüber Verbrauchern sowohl auf Provisions- als auch auf Honorarbasis tätig werden können. Damit besteht kein Honorarannahmeverbot für den Versicherungsmakler. Im Übrigen wird der Wortlaut des geltenden § 34d Absatz 1 Satz 4 GewO beibehalten.

Zu Nummer 6 (§ 34d Absatz 5 Satz 5 GewO)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 6 (§ 34d Absatz 9 Satz 3, 4, 5 GewO)

Mit dem neuen Satz 3 wird Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der IDD 1:1 umgesetzt. Danach erstreckt sich die Verpflichtung zur Weiterbildung auf Versicherungsvermittler. Dies sind nach der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie nicht Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, also diejenigen Vermittler, die Versicherungen nicht hauptberuflich als Annex zu einer Warenlieferung oder einer Dienstleistungserbringung vermit-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

teln (Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 IDD). Damit werden auch Vermittler in Nebentätigkeit von der Weiterbildungspflicht befreit, die als gebundene Vermittler nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GewO tätig sind. Dies betrifft z.B. Kraftfahrzeughändler, die als gebundene Vermittler Kraftfahrzeugversicherungen vermitteln. Die Befreiung betrifft nur Vermittler in Nebentätigkeit, dies sind nach der Definition in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 IDD z.B. nicht Kreditinstitute, die auch Versicherungen vermitteln.

Im Übrigen werden ein Redaktionsversehen behoben und eine Klarstellung des Gewollten vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 34d Absatz 10 Satz 2 GewO)

Ebenso wie Finanzanlagenvermittler und Immobiliardarlehensvermittler sollen auch Versicherungsvermittler und -berater verpflichtet sein, alle Änderungen der Angaben im Register (und nicht nur wesentliche) der Registerbehörde mitzuteilen.

Zu Nummer 6 (§ 34e GewO)

Beim Erlass der Versicherungsvermittlerverordnung wird durch den neuen Satz 2 des § 34e Absatz 1 GewO die Mitwirkung des Deutschen Bundestages vorgesehen. Die Änderungen der Absätze 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen zur Ergänzung des Absatzes 1.

Zu Nummer 7 (§ 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GewO)

Artikel 16 Absatz 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente enthält Vorgaben über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation. Mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz wird diese Vorgabe im Wertpapierhandelsgesetz umgesetzt (neuer § 83 WpHG). Soweit diese Vorgaben auch für Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO umzusetzen sind, soll dies in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung erfolgen. Zu diesem Zweck wird die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 34i Absatz 5 GewO)

Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO wird nicht unterschieden zwischen der Immobiliardarlehensvermittlung und der Honorar-Immobiliardarlehensberatung. Erst im Rahmen der Registrierung muss der Erlaubnisinhaber entscheiden, ob er als Immobiliardarlehensvermittler oder als Honorar-Immobiliardarlehensberater in das Register eingetragen wird. Beide Tätigkeiten sollen sich gegenseitig ausschließen; unberührt davon bleibt die Befugnis des Honorar-Immobiliardarlehensberaters, Immobiliardarlehen, die keine Zuwendung enthalten, zu vermitteln. In der Praxis wird teilweise in Frage gestellt, ob sich dieser Ausschluss aus dem Gesetzeswortlaut herleiten lässt. Daher wird § 34i Absatz 5 zur Klarstellung um eine entsprechende Vorgabe ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 34j Absatz 2 Satz 1 GewO)

Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 12 (§ 57 Absatz 2 GewO)

Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 16 b aa (§ 144 Absatz 2 Nummer 1b GewO)

Redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 34e Absatz 1 und Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 16 b dd aaa (§ 144 Absatz 2 Nummer 9 GewO)

Ebenso wie bei Finanzanlagenvermittlern und Immobiliardarlehensvermittlern soll auch bei Versicherungsvermittlern und -beratern ein Verstoß gegen die Pflicht, Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mittzuteilen, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Nummer 17 und 18 (§ 145 Absatz 2 Nummer 8, § 146 Absatz 2 Nummer 11 GewO)

Redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 34e Absatz 1 und Behebung eines Redaktionsversehens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 20 (§ 156 Absatz 1 und 4 GewO)

Behebung eines Redaktionsversehens in Absatz 1. Die Übergangsregelung in Absatz 4 ist entbehrlich, da kein Honorarannahmeverbot für Versicherungsmakler besteht, siehe die Änderung unter Nummer 6 (§ 34d Absatz 1 Satz 6, 9 GewO).

Zu Artikel 2 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 6 (§ 48 Absatz 2 VAG)

Die Streichung des Wortes „regelmäßig“ entspricht einem Anliegen des Bundesrates.

Zu Nummer 6 f (§ 48 Absatz 6 VAG)

§ 48 Absatz 6 Satz 1 stellt entsprechend den Vorgaben der IDD klar, dass die §§ 48a bis 50 nicht für den Vertrieb von Rückversicherungen gelten. Die Vorschriften beziehen sich zu einem Teil entsprechend den Vorgaben der Richtlinie nicht auf den Rückversicherungsvertrieb (§ 48a) oder stellen besondere Vorgaben für das Versicherungsgeschäft der Erstversicherungsunternehmen dar (§§ 48b bis 50). Es verbleibt jedoch bei der Geltung der §§ 48 und 51.

Der entsprechenden Vorgabe in der Richtlinie folgend (vgl. Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie) bestimmt § 48 Absatz 6 Satz 2, dass die §§ 48 und 51 für den Rückversicherungsvertrieb dann nicht gelten, wenn die Risiken nicht in einem Mitglied- oder Vertragsstaat belegen sind. Der Wortlaut („Risiken“) entspricht dem Sprachgebrauch in § 57 Absatz 3. Entsprechend der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt ist § 48 Absatz 6 Satz 2 so auszulegen, dass aus Sicht des inländischen Rückversicherers das Risiko im Drittstaat belegen ist, wenn das Drittstaaten-Versicherungsunternehmen seinen Sitz nicht in einem Mitglied- oder Vertragsstaat hat. Der Rückversicherungsvertrieb gegenüber Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten ist damit von Abschnitt 5 nicht erfasst.

Zu Nummer 13 (§ 332 VAG)

Die im Gesetzentwurf für das VAG vorgesehenen Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten werden nachgebessert. Der Gesetzentwurf enthält Abweichungen von der IDD bei der Umsetzung der Regelungen über Ordnungswidrigkeiten auf der Tatbestandsseite. Insofern liegt keine 1:1-Umsetzung der IDD vor. Darüber hinaus bestehen in Bezug auf die Sanktionierung juristischer Personen zwei wesentliche Abweichungen in der Umsetzung dieser Regelungen auf der Rechtsfolgenseite. Im Gesetzentwurf unterliegen gewisse Tat-bestände nicht der in der IDD vorgesehenen Rechtsfolge. Diese Lücke ist nachzubessern. Zum anderen sieht die IDD bei der Sanktionierung eine absolute oder eine relative Geld-buße vor. Seit 2015 wurden umsatzbezogene Geldbußen sowie Mehrfachgewinnabschöpfung in den Finanzmarktgesetzen umgesetzt, und zwar auch dann, wenn sie europarechtlich optional sind. Dies ist im Gesetzesentwurf zur Umsetzung der IDD nicht erfolgt und insofern nachzubessern.

Zu Artikel 3 (Versicherungsvertragsgesetz)

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 6 VVG)

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Privilegierung des Versicherers in dem Fall der Vermittlung eines Vertrages durch einen Makler beibehalten werden soll; es bleibt dabei, dass der Versicherer nicht beraten und dokumentieren muss, wenn und soweit der Versicherungsnehmer durch einen Makler beraten worden ist und der Makler entsprechend den Vorgaben der §§ 60ff VVG beraten und die Beratung dokumentiert hat. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Regelung einem Versicherer nicht verbietet, einen Versicherungsnehmer ebenfalls zu beraten.

Zu Nummer 6 (§ 7a Absatz 3 Satz 1 VVG)

Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 6 (§ 7a Absatz 5 VVG)

Die Regelung über Querverkäufe wird um einen Absatz ergänzt; für die in Absatz 4 bezeichneten Versicherungsprodukte, die der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen von Verbrauchern aus Darlehensverträgen dienen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Restschuldversicherung, Restkreditversicherung) werden zusätzliche Informationspflichten vorgesehen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass im Hinblick auf für den Bereich der Restschuldversicherung festgestellte Probleme, soweit solche Versicherungen im Wege des Querverkaufs verkauft werden, der Verbraucherschutz dadurch zu verbessern ist, dass der Verbraucher erneut informiert wird. Dem Verbraucher wird so Gelegenheit gegeben, nochmals zu überlegen, ob die angebotene Absicherung in Anspruch genommen werden soll oder ob die Vertragserklärung, soweit es den Versicherungsvertrag geht, widerrufen werden soll. Mit dem Widerruf der Restschuldversicherung ist nicht automatisch der Wegfall der Bindung an den Kreditvertrag verbunden. Dadurch, dass lediglich auf das Widerrufsrecht hingewiesen wird und das Produktinformationsblatt zugeleitet wird, wird gewährleistet, dass die Informationen nicht „untergehen“. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Praxis im Zusammenhang mit dem Abschluss von Restschuldversicherungen weiter beobachtet werden muss, um ggf. weiter regulierend einzugreifen.

Zu Nummer 6 (§ 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VVG)

Die Formulierung wird sprachlich verbessert; eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht.

Zu Nummer 6 (§ 7b)

Der Ausschuss weist im Übrigen darauf hin, dass § 7b VVG wie die umzusetzende Richt-linie in Artikel 29 Absatz 1 regelt, dass die zu erteilende Information „rechtzeitig vor Ab-schluss des Vertrages“ zu erteilen ist; die Regelung kann sich also nur auf Verträge beziehen, die nach Inkrafttreten abgeschlossen werden; eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen. Der Ausschuss geht deswegen davon aus, dass die Regelung sich insgesamt auf Verträge bezieht, die nach Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Zu Nummer 6 (§ 7d VVG)

Bei Gruppenversicherungen, die Restschuldversicherungen oder Restkreditversicherungen zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen sind, hat oft das Kreditinstitut eine Versicherung abgeschlossen, in die der Bankkunde als versicherte Person aufgenommen wird. Für diese Fälle wird die Transparenz verbessert; gegenüber der versicherten Person gelten die Informations- und Beratungspflichten des VVG (insbesondere die §§ 6 bis 7a VVG und die VVG-InfoV); die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht, soweit es um die Absicherung durch Versicherung geht (§§ 8, 9 VVG). Die erneute Information wird aus o.g. Gründen (s. Begründung zu § 7a Absatz 5 VVG) vorgeschrieben.

Zu Nummer 8 (§ 61 Absatz 2 VVG)

Die in Artikel 3 Nummer 3 b) des Gesetzentwurfs für den Vertrieb durch Versicherer vor-gesehene Ausnahme von der Schriftform wird auch für den Vertrieb durch Vermittler vor-gesehen; Vermittler sind insoweit nicht anders zu behandeln als Versicherer.

Zu Nummer 10 (§ 155 VVG)

Nach § 155 VVG ist der Versicherungsnehmer bei Versicherungen mit Überschuss-beteiligung jährlich in Textform über die Entwicklung seiner Ansprüche zu unterrichten. Eine Untersuchung des Marktwächters Finanzen durch die Verbraucherzentrale Hamburg hat ergeben, dass diese Unterrichtungspflicht von den Versicherungsunternehmen uneinheitlich gehandhabt wird und Angaben, die zwar durch die gesetzliche Regelung nicht vorgegeben, aber aus Sicht des Versicherungsnehmers sinnvoll sind, nicht immer gemacht werden. Unter Berücksichtigung dieser Untersuchung und der Vorschläge der betroffenen Verbände soll eine Neufassung des § 155 VVG vorgenommen werden.

Absatz 1 Satz 1 der Regelung sieht wie das bisher geltende Recht eine jährliche Unter-richtung des Versicherungsnehmers in Textform über den aktuellen Stand seiner Ansprüche vor. Der Zeitpunkt der Unterrichtung bleibt den Unternehmen überlassen; sinnvoll ist es allerdings, die Unterrichtung in jährlichem Abstand vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet das Versicherungsunternehmen, mitzuteilen, inwieweit die Überschussbeteiligung garantiert ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung wird durch Absatz 1 Satz 3 präzisiert:

Nach Nummer 1 ist die vereinbarte Leistung zuzüglich Überschussbeteiligung zu dem in der Standmitteilung bezeichneten maßgeblichen Zeitpunkt mitzuteilen; in erster Linie geht es hier um die Todesfallleistung, wie sie auch in § 150 Absatz 2 Satz 1 VVG erwähnt wird. Überschüsse können anfallen; über die Höhe der Überschüsse ist zu informieren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Nummer 2 ist der Betrag mitzuteilen, der bei Ablauf des Vertrages und unveränderter Fortführung des Vertrages zur Auszahlung kommt; anzugeben sind die garantierten Überschüsse; das können nur solche sein, die bereits entstanden und garantiert sind.

Nach Nummer 3 ist der Betrag anzugeben, der bei Ablauf des Vertrages, jedoch unter der Voraussetzung einer prämienfreien Versicherung, zur Auszahlung kommt; es sind also die Angaben zu machen, die auch nach Nummer 2 zu machen sind. Der Betrag wird jedoch deswegen niedriger sein, weil keine Prämien mehr geleistet werden.

Nach Nummer 4 ist der Betrag anzugeben, der bei Kündigung zur Auszahlung kommt, differenziert nach garantierten Leistungen und der nicht garantierten Überschussbeteiligung (Schlussüberschussbeteiligung; Beteiligung an Bewertungsreserven).

Für Verträge, die nach dem Inkrafttreten der Regelung abgeschlossen werden, gilt nach Nummer 5, dass über die Summe der gezahlten Prämien in der Standmitteilung zu unterrichten ist; für Neuverträge können die nötigen Daten ohne großen Aufwand generiert und mitgeteilt werden. Für andere Verträge, – solche die vor Inkrafttreten der Regelung abgeschlossen worden sind, – gilt, dass die Summe der gezahlten Prämien auf Nachfrage mitgeteilt werden muss. Die reine Mitteilung des Betrages ohne zusätzliche Erläuterung ist zwar zulässig. Es bleibt dem Versicherer aber unbenommen, nach Absatz 2 zulässige zusätzliche Angaben zu machen, z. B. auf die Absicherung des biometrischen Risikos hinzuweisen, ggfs. auch darauf, dass die Versicherung auch den Todesfall absichert.

Absatz 2 lässt wie bereits ausgeführt weitere Angaben zu. Die Standmitteilung muss dem Versicherungsnehmer nicht separat zugeleitet werden.

Absatz 3 sieht wie schon bisher vor, dass auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von anfänglichen Angaben hinzuweisen ist.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die Änderung dient der erleichterten Gewinnung qualifizierten Personals für die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Mitgliedschaft in ihren Beschlusskammern.

Durch die Änderung des § 1 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes zur Einrichtung einer Ab-schlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549) – APAstErG – müssen der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder in den Beschlusskammern der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zukünftig entweder das Wirtschaftsprüferexamen abgelegt oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erworben haben. Die bisherige Begrenzung der Personalauswahl auf Personen, die die Laufbahnvoraussetzungen des höheren Dienstes erfüllen, trägt den Besonderheiten des Personals der APAS und im Besonderen der Aus-bildung von Wirtschaftsprüfern nicht hinreichend Rechnung. Das Personal der APAS besteht ganz überwiegend aus tariflich und außertariflich Beschäftigten, Verbeamtungen insbesondere im Bereich der Wirtschaftsprüfer gibt es (voraussichtlich auch zukünftig) nicht.

Gemäß § 17 Absatz 5 Nummer. 1 des Bundesbeamtengesetzes erfordert die Zulassung für eine Laufbahn des höheren Dienstes ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss. Qualifizierte Wirtschaftsprüfer erfüllen diese Laufbahnvoraussetzungen nicht zwingend, da eine Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auch ohne abgeschlossene (wissenschaftliche) Hochschulausbildung erfolgen kann. Eine Beschränkung der Personalauswahl auf diejenigen Wirtschaftsprüfer, die die Laufbahnanforderungen des höheren Dienstes erfüllen, führt zu einer erheblich eingeschränkten Auswahl an Wirtschaftsprüfern, die für die Leitung der APAS und die Mitgliedschaft in ihren Beschlusskammern in Frage kommen. Zudem ist die Beschränkung nicht sachgemäß, da damit keine sachgemäße Differenzierung anhand der Kenntnisse in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen verbunden ist. Alle Wirtschaftsprüfer haben mit dem Ablegen des Wirtschaftsprüfungsexamens nachgewiesen, dass sie in den für die Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Zu-dem haben sie die für die Zulassung erforderliche berufspraktische Tätigkeit absolviert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die bisherige Formulierung in § 1 Absatz 6 Satz 3 APAstErG wird zugleich die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 17.5.2006, S. 87, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196), gefährdet, wonach die zuständige Behörde von Nichtberufsausübenden geleitet wird, die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen müssen. Die Einhaltung dieser in § 1 Absatz 3 Satz 1 und 3 APAstErG umgesetzten Vor-gabe wird durch die nicht sachgemäße Beschränkung der Personalauswahl wesentlich erschwert. Kenntnisse in den für die Abschlussprüfungen relevanten Bereichen besitzt typischerweise der am Arbeitsmarkt stark nachgefragte Berufsstand der Wirtschaftsprüfer.

Von denjenigen Mitgliedern der Leitung und Beschlusskammern der APAS, die keine Wirtschaftsprüfer sind, wird mit der Änderung in § 1 Absatz 6 Satz 3 APAstErG eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gefordert. Eine solche liegt nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes (TVEntgO Bund) vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Damit ist eine den Wirtschaftsprüfern vergleichbare Qualifikation gegeben, die eine hochwertige Besetzung der Leitung der APAS und ihrer Beschlusskammern gewährleistet.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des § 34a GewO, die Ergänzungen des § 34i und des § 34g GewO, die redaktionelle Änderung des § 34j GewO sowie die Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sollen nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. In Artikel 3 tritt die Änderung Nummer 10 (§ 155 VVG) erst am 1. Juli 2018 in Kraft; den Versicherungsunternehmen wird so ausreichend Zeit gegeben, die erforderlichen internen Änderungen, insbesondere soweit es um Datenverarbeitung geht, vorzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Klaus Ernst
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.